

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1955

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	15	Laienkurs im Ökumenischen Institut in Bossey (Schweiz)	18
Verordnung:		1. theol. Prüfung im Frühjahr 1955	18
Ordnung des Frauenwerks der Evang. Landeskirche Badens	17	2. theol. Prüfung im Frühjahr 1955	18
Bekanntmachungen:		Erholungsurlaub der Gemeindehelferinnen	19
Bezeichnung der Pfarreien an der Markuskirche in Karlsruhe	18	Lehrpläne für den evang. Religionsunterricht	19
Errichtung einer Pfarrstelle in Gaienhofen	18	Zuziehung von Seelsorgern bei Verkehrsunfällen	19
Errichtung eines 2. Vikariats Bühl (Dienstszitz Steinbach)	18	Haftpflichtversicherung für Kindergärten und Krankenpflegestationen	20
Errichtung eines 2. Vikariats in Stockach	18	Kautionsversicherung für Fondsrechner und Kirchensteuererheber	20
Einberufung der Landessynode	18		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Walter Schweikhart in Boxberg zum Dekan für den Kirchenbezirk Boxberg mit Wirkung vom 1. 4. 1955, Dekan Pfarrer Albert Zeilinger in Lahr (1. Pfarrei an der Stiftskirche) zum Dekan für den Kirchenbezirk Lahr mit Wirkung vom 1. 4. 1955.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Johannes Baudis in Philippsburg zum Pfarrer der Markuspfarrei in Weinheim, Vikar Gerhard Leser in Radolfzell (Dienstszitz Gaienhofen) zum Pfarrer in Malterdingen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Helmuf Feil in Hochstetten, z. Zt. in Karlsruhe (Markuspfarrei), zum Pfarrer der Markuspfarrei in Karlsruhe, Vikar Dieter Katz in Weinheim (Markuspfarrei) zum Pfarrer in Freiamt-Mußbach.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Paul Ehrminger in Sachsenhausen zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Helmut Emlein in Lahr, 4. Pfarrei (Friedens-

pfarre), zum Pfarrer daselbst (Dienstszitz vorerst noch in Sulz), Pfarrverwalter Friedrich Rudolf Ritter in Pforzheim (Melancthonpfarre) zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Karl Theodor Schäfer in Freiamt-Keppenbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikarin Hildegard Casack, Leiterin des Mädchenwerks der Landeskirche in Karlsruhe, zur planmäßigen Religionslehrerin am Fichte-Mädchenrealgymnasium in Karlsruhe, Pfarrer Dr. theol. Walter Wiesenberger in Gaienhofen (Christl. Internatsschule) zum planmäßigen Religionslehrer am Hans-Thoma-Gymnasium in Lörrach als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Peter Berger in Bad Dürkheim als Religionslehrer an den Berufs- und Berufsfachschulen nach Singen a.H., Vikar Theodor Berggötz in Hochstetten als Pfarrverwalter nach Langenbrücken, Vikar Gerhard Böttcher in Mannheim (Südpfarrei der Johanniskirche) als Religionslehrer nach Sinsheim, Vikar Diethelm Bühler in Schopfheim als Vikar nach Schiltach, Vikar Willi Eckert in Eppingen als Vikar zur vorübergehenden Dienstaushilfe nach Wiesloch, Vikar Theophil Enderes in St. Georgen/Schw. als Vikar nach Bruchsal, Vikar Martin Eckart

Fuchs in Meersburg (Dienstszitz Unteruhldingen) als Vikar nach Rastatt, Vikar Martin Geiger in Müllheim als Religionslehrer nach Pforzheim (Reuchlingymnasium), Vikar Dr. theol. Ludwig Herrmann in Pforzheim (Buckenbergpfarre) als Vikar nach Pforzheim-Dillweißstein, Vikar Konrad Jutzler in Pforzheim (Markus- und Pauluspfarre, zuletzt Altstadtpfarre) zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Gaienhofen, Vikar Richard Kopp in Freiburg (Pauluskirche) als Vikar nach Bad Dürkheim, Vikar Otto Landes in Mannheim-Waldhof als Vikar nach Mannheim-Neckarau, Vikar Helmut Leser in Freiburg (Ludwigskirche) als Vikar nach Karlsruhe (Albpfarre), Vikar Werner Litzelmann in Baden-Baden (Altstadtpfarre) als Pfarrvikar nach Albrück, Vikar Adolf Mall in Todtnau (Dienstszitz Schönau) als Vikar zur Mithilfe im Pfarrdienst nach Grünwettersbach, Relig.-Lehrer Vikar Paul Marquardt in Lörrach als Pfarrverwalter nach Jestetten, Vikar Paul Monninger in Karlsruhe (Christuskirche) als Vikar nach Gernsbach, Vikar Karl Moos in Gernsbach als Vikar nach Freiburg (Pauluskirche), Vikar Wilfried Renner in Emmendingen als Vikar nach Lörrach, Vikar Hanspeter Sappel in Karlsruhe (Albpfarre) als Vikar nach Bühl (2. Vikariat, Dienstszitz Steinbach), Vikar Rolf Schade in Pforzheim-Dillweißstein zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Hochstetten, Vikar Martin Schäfer in Langenbrücken als Religionslehrer nach Karlsruhe (Helmholtz-Realgymnasium und Bismarck-Gymnasium), Vikar Christian Schmechel in Dietlingen als Vikar nach Todtnau (Dienstszitz Schönau), Vikar Helmut Schwarz in Mannheim (Markuskirche) als Vikar nach Emmendingen, Vikar Wolfgang Wasmer in Grünwettersbach vorübergehend als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Vikar Fritz Wipfler in Schiltach als Vikar nach Stockach (2. Vikariat), die Pfarrkandidaten: Ernst Baier als Vikar nach Meersburg (Dienstszitz Unteruhldingen), Manfred Beck als Vikar nach Heidelberg-Kirchheim, Dieter Bender als Vikar nach Müllheim, Walther Bender als Vikar nach Mannheim (Jungbuschpfarre), Hans Martin Cordier als Vikar nach Eberbach, Johann Eng als Vikar nach Mannheim (Markuskirche), Helmut Fehse als Vikar nach Freiburg (Ludwigskirche), Theo Freyer als Vikar nach St. Georgen/Schw., Martin Kaufmann als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Herbert Michel als Vikar nach Eppingen, Reinhard Oehler als Vikar nach Schopfheim, Gerhard Schendel als Vikar nach Dietlingen, Rudolf Stählin als Vikar nach Mannheim (Südpfarre der Johanniskirche), Wilhelm Treiber als Vikar nach Baden-Baden (Altstadtpfarre), Horst Vock als Vikar nach Mannheim (Konkordienkirche),

Vikarkandidatin Hilde Bitz als Religionslehrerin am Liselotte-Gymnasium nach Mannheim, Vikarkandidatin Waltraud Sattler in Karlsruhe (Frauenwerk) zum Landesjugendpfarramt (Mädchenwerk) in Karlsruhe.

Entschließung des Landeskirchenrats.

Berufen

(gem. § 8 Satz 2 der Terna-Verordnung v. 6. 7. 21):
Pfarrverwalter Walter Oeb in Neckarzimmern zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer Friedrich Gärtner in Königsfeld (Brüder-Unität) mit der Vernehmung der Krankenhaus-Seelsorge in Pforzheim.

Ernannt:

der außerplanmäßige Finanzassistent Heinrich Liebig bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum planmäßigen Finanzassistenten.

Auf Antrag aus dem Kirchendienst beurlaubt:

Vikar Wilfried Warneck in Heidelberg-Kirchheim.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Wilhelm Dörflinger in Allmannsweier auf 1. 10. 1955, Pfarrer Egbert Reidel in Britzingen auf 1. 10. 1955, Pfarrer Rudolf Schultheiß in Epfenbach auf 1. 10. 1955.

Entschließungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Hermann Bujard in Freiburg (Handels- und Wirtschaftsoberschule) zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hans Burckhardt, zuletzt in Tiengen (Oberrhein), am 7. 4. 1955.

Diensterledigungen.

Allmannsweier, Kirchenbezirk Lahr.

Pfarrhaus zunächst größtenteils und ab Frühjahr 1956 ganz frei.

Britzingen, Kirchenbezirk Müllheim.

Pfarrhaus wird frei.

Bruchsal, I. Pfarrei (Nordpfarre), Kirchenbezirk Bretten (nochmals ausgeschrieben gem. § 4 Abs. 2 Pfarrbesetz-Gesetz). Pfarrwohnung (3 mittlere und 3 kleinere Zimmer) frei.

Karlsruhe, Lukaspfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt. Pfarrwohnung frei.

Philippsburg, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 10. Mai abends** hier eingegangen sein.

Verordnung.

*Die Ordnung des Frauenwerks der Evang. Landeskirche Badens betr.

(Vom 31. 3. 1955)

Az. 41/52

Auf Grund von § 18 des Kirchenleitungsgesetzes wird nachstehende Verordnung erlassen:

Die Ordnung des Frauenwerks der Evang. Landeskirche Badens vom 30. 12. 1941 (VBl. 1942 S. 2) erhält folgende neue Fassung:

Ordnung des Frauenwerks der Evang. Landeskirche Badens

1. Das Frauenwerk will die evangelischen Frauen zu schwesterlicher Gemeinschaft sammeln, in ihrem Glauben stärken und für ihre Aufgaben in Haus, Kirche und Öffentlichkeit zurüsten.

2. Das Frauenwerk ist ein Werk der Landeskirche und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es erscheint in den Gemeinden sowohl in der offenen Form von Frauen- und Mütterkreisen und Arbeitsgemeinschaften als auch als Frauenverein mit der Eigenschaft eines eingetragenen Vereins. Evangelische Frauenverbände sind ihm angeschlossen.

3. Mit der Frauenarbeit anderer Landeskirchen ist das Frauenwerk zur Frauenarbeit der EKD zusammengeschlossen.

4. Wo seine Aufgaben es erfordern, arbeitet das Frauenwerk mit anderen Frauenorganisationen des öffentlichen Lebens zusammen.

5. Das Frauenwerk veranstaltet:

- a) Frauen- und Mütterabende in der Gemeinde,
- b) gemeindliche und übergemeindliche Arbeitsgemeinschaften für Arbeiterinnen, Bäuerinnen und andere Berufstätige,
- c) Rüsttage für Mitarbeiter,
- d) Bezirksfrauentage,
- e) Freizeiten und Rüstzeiten,
- f) Kurse für Mütterschulung, Erziehung, Verlobte usw.,
- g) Kuren im Rahmen des Müttergenesungswerks.

Diese Arbeit wird durch das Schrifttum des Frauenwerks unterstützt.

6. Das Frauenwerk wird geleitet:

- a) in der Gemeinde möglichst durch die Frauen selbst im Benehmen mit dem zuständigen Pfarrer,
- b) im Kirchenbezirk durch die Bezirksvertrauensfrau in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft des Kirchenbezirks und in Fühlung mit dem zuständigen Dekan,
- c) in der Landeskirche durch die Landesleitung und den Landesausschuß.

7. Die Arbeitsgemeinschaft des Kirchenbezirks besteht aus den Vertreterinnen der Gemeinde-Frauen- und Mütterkreise und an-

deren Mitarbeiterinnen. Den Vorsitz führt die Bezirksvertrauensfrau. Zu größeren Arbeitstagen ist der Dekan einzuladen. Die Bezirksvertrauensfrau wird nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Dekan auf Vorschlag der Bezirksarbeitsgemeinschaft von der Landesleitung für 6 Jahre berufen.

8. Die Landesleitung des Frauenwerks besteht aus der Landesleiterin, der theologischen Leiterin und der Geschäftsführerin. Die Leitung des Evang. Frauenwerks ist in ihrer Gesamtheit dem Evang. Oberkirchenrat verantwortlich. Die Mitglieder der Leitung werden vom Landesbischof berufen im Benehmen mit den beiden anderen jeweils an der Leitung Beteiligten und mit dem Landesausschuß.

Die Landesleiterin ist ehrenamtlich tätig und führt ihr Amt für 6 Jahre. Sie kann wiederberufen werden. Die theologische Leiterin ist eine Vikarin der Landeskirche, die Geschäftsführerin ist eine Angestellte der Landeskirche, beide üben ihr Amt hauptamtlich aus. Die Geschäftsführung der Leitung wird durch eine besondere Dienstanweisung des Evang. Oberkirchenrats geregelt.

9. Der Landesleitung zur Seite steht der Landesausschuß. Er übt eine beratende Funktion aus und tritt mindestens einmal im Jahr zur Besprechung wichtiger Arbeitsfragen zusammen. Den Vorsitz führt die Landesleiterin. Sie beruft den Ausschuß auf Beschluß der Landesleitung ein.

Der Landesausschuß besteht aus höchstens 15 Mitgliedern und wird gewählt auf 6 Jahre durch die Versammlung der Bezirksvertrauensfrauen. Seine Mitglieder müssen dieser Versammlung nicht angehören. In ihn können auch Vertreterinnen der dem Frauenwerk nahestehenden kirchlichen Frauenverbände, Werke und Gruppen gewählt werden. Die theologische Leiterin und die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses teil, desgleichen ein Vertreter des Evang. Oberkirchenrats. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen können ebenfalls zugezogen werden.

10. Mindestens einmal im Jahr wird die Versammlung der Bezirksvertrauensfrauen einberufen. Die Leitung und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen besprechen mit dieser Versammlung ihre Arbeit. Aufgabe der Versammlung ist ferner die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses.

11. Für die Durchführung der Arbeit stellt der Evang. Oberkirchenrat Vikarinnen und andere Fachkräfte zur Verfügung.

Karlsruhe, den 31. März 1955.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Bender

Bekanntmachungen.

- OKR. 21. 3. 1955 **Die Errichtung einer 3. Pfarr-**
 Nr. 6383 **stelle (Westpfarre) an der**
 Az. 10/0. **Markuskirche in Karlsruhe,**
 hier
die Bezeichnung der Pfarreien
an der Markuskirche betr.

Der letzte Satz unserer Bekanntmachung vom 12. 7. 1954 Nr. 11801 (Vbl. S. 64) wird dahin abgeändert, daß die **bisherige Markuspfarre** in Karlsruhe ihre **Bezeichnung unverändert** beibehält. Zur Markuskirche in Karlsruhe gehören somit zur Zeit folgende 3 Pfarreien:

die Markuspfarre, die Westpfarre der Markuskirche und die Lukaspfarre.

- OKR. 5. 4. 1955 **Die Errichtung einer Pfarrstelle**
 Nr. 7870 **in Gaienhofen betr.**
 Az. 10/0

In Gaienhofen wird mit Wirkung vom 1. April 1955 eine Pfarrstelle errichtet.

- OKR. 26. 3. 1955 **Errichtung eines zweiten Vika-**
 Nr. 4706 **riats Bühl mit dem Dienst-**
 Az. 10/3 **sitz in Steinbach betr.**

Für das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bühl wird mit Wirkung vom 1. April 1955 ein zweites Vikariat errichtet, das seinen Dienstsitz in Steinbach erhält.

- OKR. 26. 3. 1955 **Errichtung eines 2. Vikariats**
 Nr. 7080 **in Stockach betr.**
 Az. 10/3

In Stockach wird mit Wirkung vom 1. April 1955 ein zweites Vikariat errichtet.

- LB. 5. 4. 1955 **Einberufung der Landessynode**
 Nr. 7758 **betr.**
 Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung auf **Sonntag, den 24. April 1955**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

- OKR. 21. 3. 1955 **Laienkursus im Ökumenischen**
 Nr. 6560 **Institut in Bossey (Schweiz)**
 Az. 15/8 **vom 10. – 22. 8. 1955 betr.**

Wie uns das Kirchliche Außenamt der EKD mitteilt, veranstaltet das Ökumenische Institut in Bossey (Schweiz) vom 10. – 22. 8. 1955 einen Laienkursus, zu dem sich geeignete Gemeindeglieder

melden möchten, die bereits einige ökumenische Erfahrungen haben und auch über hinreichende Kenntnisse in der englischen oder französischen Sprache verfügen. Wir weisen auf diese Veranstaltung empfehlend hin und bitten die Pfarrämter, geeignete Gemeindeglieder für diese Freizeit zu interessieren.

Was die Programmgestaltung anbelangt, so ist vorgesehen: Bibelstudium und Vorträge über Struktur und Tätigkeit des Ökumenischen Rates der Kirchen. Das Hauptstudium ist auf die Botschaft der Versammlung von Evanston und ihre Bedeutung sowohl für die Kirchen als auch für den Ökumenischen Rat der Kirchen in seiner Gesamtheit und für die einzelnen Gemeindeglieder in ihrer eigenen Gemeinde gerichtet. Da es sich gleichzeitig um einen Ferienkursus handeln soll, ist genügend Zeit für Erholung, Sport und persönliche Kontaktnahme vorgesehen.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den National-Korrespondenten des Ökumenischen Instituts, Herrn Oberkirchenrat Dr. H. Krüger, Kirchliches Außenamt der EKD, Frankfurt am Main/Süd 10, Schaumainkai 23. Die Kursgebühr beträgt S.Fr. 11. – pro Person und Tag, alles inbegriffen.

- LB. 26. 3. 1955 **Die erste theologische Prüfung**
 Nr. 7577 **im Frühjahr 1955 betr.**
 Az. 20/01

Folgende 15 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1955 bestanden:

1. Albert, Ottjörg, von Freiburg i. Br.,
2. Beck, Albin, von Emmendingen,
3. F i a n d, Karl, von Freiburg i. Br.,
4. J u n g, Gerhard, von Karlsruhe,
5. Keller, Wolfgang, von Mannheim,
6. Mayer, Horst, von Großsachsen,
7. Meerwein, Hans Georg, von Nußbaum,
8. Müller, Immanuel, von Pforzheim,
9. Pfeifer, Hans Martin, von Koblenz,
10. Pfisterer, Hansjörg, von Königshausen,
11. Schneider, Martin, von Konstanz,
12. Schulz, Edith, von Marburg,
13. Schulz, Reinhard, von Hagen (Kr. Randow),
14. Sutter, Helmut, von Wolfenweiler,
15. W ö h r l e, Hansjörg, von Heidelberg.

- LB. 21. 3. 1955 **Die zweite theologische Prüfung**
 Nr. 5872 **im Frühjahr 1955 betr.**
 Az. 20/01

Nachstehende 15 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1955 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. B a i e r, Ernst, von Heidelberg,
2. Beck, Manfred, von Freiburg i. Br.,
3. Bender, Dieter, von Weiler b. Pforzheim,
4. Bender, Walther, von Mannheim,

5. Cordier, Hans Martin, von Elberfeld,
6. Eng, Johann, von Torscha (Jugoslawien),
7. Fehse, Helmut, von Wertheim,
8. Freyer, Theo, von Oeschelbronn,
9. Kaufmann, Martin, von Heidelberg,
10. Michel, Herbert, von Mannheim,
11. Oehler, Reinhard, von Karlsruhe,
12. Schendel, Gerhard, von Grüntal
(Krs. Hohensalza),
13. Stählin, Rudolf, von Danzig-Langfuhr,
14. Treiber, Wilhelm, von Heidelberg-Wieblingen,
15. Vock, Horst, von Mannheim.

Die Kandidatin Hilde Bitz von Mannheim, welche die zweite theologische Prüfung bestanden hat, ist unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche aufgenommen worden.

Ferner hat der Kandidat Wolfram Geyer von Neustadt i. Schw. die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR. 14. 4. 1955 *Erholungsurlaub der
Nr. 8377 Gemeindehelferinnen
Az. 25/0 betr.

In Abänderung der Ziffer II der Anlage der Bekanntmachung vom 20. 5. 1953, Erholungsurlaub betr. (VBl. S. 44) beträgt mit Wirkung ab 1. April 1955 die Dauer des Erholungsurlaubs der Gemeindehelferinnen

unter 40 Jahren 24 Arbeitstage und
derjenigen über 40 Jahren 30 Arbeitstage
im Urlaubsjahr.

Diese Regelung gilt für die Gemeindehelferinnen und auch für die im Gemeindehelferinnen-dienst auf Gemeindehelferinnenstellen angestellten vollbeschäftigten sogenannten Gemeindefürsorgekräfte, und zwar gleichgültig in welche Vergütungsgruppe sie eingereiht sind.

OKR. 12. 4. 1955 *Lehrpläne für den evang.
Nr. 8465 Religionsunterricht betr.
Az. 33/10

Der Evang. Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1955 beschlossen, was folgt:

Die vom Katechetischen Amt auf Grund der Gutachten der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften bearbeiteten „Lehrpläne für den evang. Religionsunterricht“, die in einer Broschüre zusammengefaßt werden, sind ab Ostern 1955 in ihrem ersten Teil in den Volksschulen und in ihrem zweiten Teil in den Höheren Lehranstalten, den Wirtschaftsoberschulen, den Höheren Handelsschulen (hier Plan der Obertertia und Untersekunda) und den Mittelschulen (hier Plan der Sexta bis Untersekunda) dem gesamten Religionsunterricht zugrunde zu legen. Die vorläufigen Lehrpläne für die Volksschule vom 17. September 1948 und für die Höheren Schulen vom 15. November 1949 (VBl. S. 53) sowie der vorläufige Liedplan vom 31. März 1952 (VBl. S. 12 ff.) treten hiermit außer Kraft.

Die Lehrpläne sind als Veröffentlichung des Oberkirchenrats erschienen und gehen in den

nächsten Tagen allen, die evang. Religionsunterricht erteilen, in je einem Exemplar kostenlos zu. Weitere Exemplare können bei unserer Expedition zum Preise von 0,60 DM pro Stück bezogen werden.

OKR. 24. 3. 1955 *Zuziehung von Seelsorgern
Nr. 6360 bei Verkehrsunfällen betr.
Az. 34/1

Auf Anregung der evangelischen und der katholischen Kirche hat der Bundesminister für Verkehr die ihm unterstellten Verwaltungen angewiesen, bei größeren Bahn- und Binnenschiffsunfällen nach Möglichkeit den nächsten erreichbaren Geistlichen einer der beiden christlichen Kirchen zu benachrichtigen, damit die Verletzten seelsorgerlichen Zuspruch erfahren können.

Der Bundesminister des Innern hat mit Rücksicht auf Unfälle im Straßenverkehr eine entsprechende Anregung an die Länder gegeben, die Polizeibeamten dahin zu instruieren, daß sie im gleichen Sinne handeln, es werde oft zweckmäßig sein, einen Geistlichen bereits am Unfallorte hinzuzuziehen. Der Abtransport von Schwerverletzten dürfe hierdurch natürlich nicht verzögert werden.

Die Bundesbahndirektion Karlsruhe der Deutschen Bundesbahn hat durch Runderlaß vom 6. 2. 1954 an alle ihr unterstellten Unfallmeldestellen und Bundesbahnämter die Betriebsunfallvorschrift durch folgende neue Zusatzbestimmung ergänzt:

„Ein oder mehrere Geistliche sind stets zu benachrichtigen, wenn Verletzte es selbst wünschen oder Menschen lebensgefährlich verletzt sind. Der Begriff „lebensgefährlich verletzt“ braucht dabei nicht von dem Urteil eines Arztes abhängig gemacht zu werden. Der Abtransport der Verletzten darf durch das Warten auf Geistliche nicht verzögert werden. Sind Verletzte bereits in ein Krankenhaus abbefördert worden, bleibt es diesem überlassen, für seelsorgerischen Beistand zu sorgen. In die Unfallmeldetafel bzw. in das Unfallmeldeblatt der Post sind die in der Nähe wohnenden Geistlichen aller Konfessionen unter „andere (sonstige) Helfer“ aufzunehmen (Konfession, Art der Benachrichtigung).“

Außerdem hat die Bundesbahndirektion Karlsruhe in einem Schreiben an uns den Pfarrern anheimgestellt, falls sie im Rahmen der angeführten Zusatzbestimmung besondere Wünsche für die künftige Durchführung der Unfallmeldungen haben, dies jeweils örtlich mit den Unfallmeldestellen (das sind nahezu sämtliche Bahnhöfe des Bundesbahndirektionsbezirks) zu vereinbaren.

Wir wissen, daß alle Pfarrer schon von sich aus gern bereit sind, bei Verkehrsunfällen seelsorgerlichen Dienst zu tun, soweit ihnen das nur irgend möglich ist, und daß es einer besonderen Bitte um schnelle Hilfsbereitschaft nicht bedarf.

Doch wollten wir mit dieser Bekanntmachung darauf hinweisen, daß der seelsorgerliche Dienst des Pfarrers bei Verkehrsunfällen auch seitens der staatlichen und der Bundesbahnbehörden gewünscht und in der angegebenen Weise unterstützt wird.

OKR. 3. 3. 1955 *Haftpflichtversicherung,
Nr. 5016 hier
Az. 50/1 für Kindergärten und Kranken-
pflagestationen betr.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Kindergärten und Krankenpflagestationen, soweit sie Einrichtungen von **Kirchengemeinden** sind, im Rahmen unseres Kollektivhaftpflichtversicherungsvertrages beim Bad. Gemeindeversicherungsverband gegen Haftpflichtschäden versichert sind, jedoch nur, soweit diese Einrichtungen **uns gemeldet** sind. Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes ist es daher dringend erforderlich, daß die erstmalige Einrichtung eines Kindergartens oder einer Krankenpflagestation **uns umgehend** gemeldet wird, da sonst die Gefahr besteht, daß bei etwaigen Schäden die Kirchengemeinden selbst zum Schadensersatz mangels eines Versicherungsschutzes herangezogen werden. Umgekehrt ist uns auch jede Schließung einer der genannten Einrichtungen umgehend zu melden, damit wir sie aus dem bestehenden Vertrag abmelden können und nicht u. U. jahrelang die Versicherungsprämien weiter entrichtet werden.

Ferner weisen wir erneut darauf hin, daß etwaige **Schadensfälle** unverzüglich und ausschließlich dem **Evang. Oberkirchenrat** zur Prüfung und Weiterleitung an den Gemeindeversicherungsverband zu melden sind.

OKR. 22. 3. 1955 *Kautionsversicherung für
Nr. 5608 Fondsrechner und Kirchen-
Az. 50/1 (50/8) steuererheber betr.

1. Mit Wirkung vom 1. April 1955 hat der Evang. Oberkirchenrat mit dem Bad. Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe eine Kautions-(Eigenschäden-)Versicherung für die Fondsrechner und Kirchensteuererheber sämtlicher evang. Kirchengemeinden der Landeskirche mit Ausnahme der beamteten Rechner und Erheber abgeschlossen. Der Verband gewährt hiernach Versicherungsschutz gegen solche Vermögensschäden, welche die Kirchengemeinden durch ihre Rechner und Erheber bei Erfüllung von Dienstobliegenheiten erleiden

- a) durch Veruntreuungen und andere strafbare Unredlichkeiten,
- b) durch bewußte Amtspflichtverletzungen,
- c) durch unaufgeklärte Kassenfehlbeträge über 200 DM im einzelnen Schadensfalle.

Die Höchstersatzleistung für die einzelne Kirchengemeinde und den einzelnen Schadensfall beträgt 20 000 DM.

2. Das Rückgriffsrecht der Kirchengemeinde gegen den schuldigen Rechner oder Erheber geht auf den Verband in Höhe der von ihm geleisteten Zahlung über. Der Oberkirchenrat ist jedoch nicht verpflichtet, einen Strafantrag gegen eine Person, die einen Schaden verursacht hat, zu stellen.

3. Die Versicherung wurde zunächst auf drei Jahre für rund 650 Rechner und Erheber abgeschlossen. Auf neu hinzukommende Rechner und Erheber erstreckt sich die Versicherung ohne weiteres, ohne daß es einer besonderen Anmeldung durch die Kirchengemeinde bedarf.

4. Die Prämie für die Versicherung wird vom Oberkirchenrat in einem Betrag an den Versicherungsverband bezahlt. Ein Ersatz wird von den Kirchengemeinden nicht gefordert.

5. Erhält die Kirchengemeinde von einer unter das Versicherungsverhältnis fallenden Schadenshandlung Kenntnis, so hat sie unverzüglich dem Oberkirchenrat unter Angabe des Namens und der Wohnung des schuldigen Rechners oder Erhebers schriftlich Anzeige zu erstatten sowie die näheren Umstände und den voraussichtlichen Umfang des Schadens mitzuteilen. Auch sind die Kirchengemeinden verpflichtet, dem Verband auf Anfrage alle Auskünfte und Unterlagen zu liefern, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Verbandes erforderlich sind. Der Verband ist von der Verpflichtung zur Versicherungsleistung frei, wenn die Kirchengemeinde den Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

6. Sofern bei einzelnen Kirchengemeinden Kautionsversicherungen bereits bestehen sollten, sind diese auf den nächstzulässigen Termin zu kündigen. Die von den Rechnern und Erhebern selbst geleisteten Sicherheiten sind sofort freizugeben oder zurückzuerstatten. Soweit es sich um hypothekarische Sicherheiten handelt, ist die Löschung beim zuständigen Grundbuchamt zu beantragen und der Löschungsantrag in doppelter Fertigung zur Genehmigung an den Oberkirchenrat vorzulegen.

7. Die §§ 24 bis 30 der Verwaltungsvorschriften von 1908 treten hiermit außer Kraft. Einer besonderen Beschlußfassung des Kirchengemeinderats, daß dem Rechner oder Erheber die Sicherheit erlassen wird, bedarf es künftig nicht mehr.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.